

338 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

17. 1. 1964

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom über
die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur
Internationalen Entwicklungsorganisation
(IDA).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der

Internationalen Entwicklungsorganisation als deren Mitglied einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 5,040.000 US-Dollar zu leisten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines:

Die Internationale Entwicklungsorganisation, die im Jahre 1959 als Tochter-Institut der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (Weltbank) gegründet wurde und die Aufgabe hat, die wirtschaftliche Entwicklung in den Entwicklungsländern durch Gewährung von Krediten zu weichen Bedingungen zu fördern, konnte seit ihrem Bestehen Ausleihungen im Ausmaß von insgesamt rund 500 Millionen US-Dollar vornehmen. Sie wird bei Fortsetzung ihrer Tätigkeit im bisherigen Umfang ihre verfügbaren Mittel voraussichtlich im Laufe des Jahres 1964 erschöpft haben. Aus diesem Grunde halten es die Mitgliedstaaten für notwendig, der Organisation neues Kapital zuzuführen. Dies soll durch zusätzliche Beitragsleistungen von 750 Millionen US-Dollar von Seiten der industrialisierten Staaten (PART-I Mitglieder) geschehen, wobei die zusätzlichen Beiträge mit keinerlei Stimmrecht verbunden sein werden.

Obwohl das Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation derartige Beitragsleistungen nicht vorsieht, bietet nach der in einem Gutachten des Rechtsbüros der Organisation festgehaltenen Auslegung, die unwidergesprochen geblieben ist, Art. V Abschnitt 5 Zif-

fer VI dieses Abkommens, der die Organisation ermächtigt, „sonstige mit ihrer Tätigkeit zusammenhängende Befugnisse auszuüben, die zur Förderung ihrer Ziele notwendig oder wünschenswert sind“, die Grundlage für die in Aussicht genommene Transaktion. Die Gouverneure werden daher in einer Resolution die Internationale Entwicklungsorganisation ermächtigen, zusätzliche Beitragsleistungen in Höhe von 750 Millionen US-Dollar anzunehmen. Die PART-I Mitglieder, die allein an der Aufbringung der Mittel beteiligt sind, werden auf Grund dieser Ermächtigung der Organisation formell ihre Beitragsleistung zugesagen.

Für die anlässlich des Beitrittes Österreichs vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation, BGBl. Nr. 201/1961, das gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für die zusätzliche Beitragsleistung herangezogen werden, da hiervon kein Mitglied zu einer solchen Beitragsleistung verpflichtet wird. Die Beitragsleistung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechts-

2

338 der Beilagen

ordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Zu § 1:

Österreich hat, ebenso wie die meisten kleineren Industriestaaten, einen Beitrag angeboten,

der der Höhe seiner Erstzeichnung entspricht und 5,040.000 US-Dollar beträgt. Der Beitrag ist in frei konvertierbarer Währung in drei gleichen Raten in den Jahren 1965, 1966 und 1967 zu zahlen und kann, ebenso wie die 90%-Quote der Erstzeichnung, durch Übergabe unverzinslicher Schulscheine geleistet werden.

Zu § 2:

Vollzugsklausel.